

Jugendordnung der Sportjugend Frankfurt am Main (SJF) im Sportkreis Frankfurt e.V.



Neue Fassung vom 19.04.2021

§ 1

Name

Die Sportjugend Frankfurt im Sportkreis Frankfurt am Main e.V. (im Folgenden Sportjugend) ist die unabhängige Jugendorganisation des Sportkreises Frankfurt am Main e.V. Sie ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Frankfurter Jugendring.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Sportjugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der dem Sportkreis Frankfurt am Main e.V. angeschlossenen Vereine sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen an. Eine Außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 3

Grundsätze

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie wirkt insbesondere Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer sozialen Herkunft, ihrer Behinderung oder ihrer Nationalität entgegen.

4. Die Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle sowie interkulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend.
5. Die Sportjugend bekennt sich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (oder den Prinzipien des Gender Mainstreamings) und setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen ein. Auf dem Wege zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert sie Mädchen und Frauen im Sport in besonderem Maße.

§ 4

Aufgaben und Zweck

Aufgaben der Sportjugend im Rahmen der Pflege und Förderung des Sports sowie der Interessenvertretung seiner Mitglieder sind insbesondere:

- a) Die Förderung und die Pflege des Jugendsports;
- b) Die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter;
- c) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- d) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung (demokratische Erziehung);
- e) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit;
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- g) Die Förderung der internationalen Völkerverständigung sowie des interkulturellen Lernens;
- h) Die Förderung der sportlichen Jugendsozialarbeit.

§ 5

Beteiligung von Frauen und Männern

Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen der Vereine zur Vollversammlung weibliche und männliche Delegierte vertreten sein. In den Gremien der Sportjugend sollen Frauen und Männer ebenfalls angemessen vertreten sein.

§ 6

ORGANE

Organe der Sportjugend sind

- a) die Vollversammlung (der Jugendtag)
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Vorstand

d) der Verwaltungsrat

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend . Sie besteht aus:
 - a) den **Jugendwartinnen/Jugendwarten** sowie jeweils **eine/m Jugendsprecher/in** der Vereine (max. 3 Delegierte) und
 - b) den Mitgliedern des Vorstands der Sportjugend.

Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Vereinen durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendausschusses ist möglich.
2. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Vereinen ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des LSBH.
3. Für je 50 Jugendliche kann 1 **Delegierte/r** entsandt werden, jedoch nicht mehr als 3 Delegierte. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Vollversammlung wählt drei **Kassenprüfer/innen**. Sie prüfen die Verwendung der der Sportjugend zugeflossenen Mittel, die Buchungsunterlagen und den Jahresabschluss. Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei **Prüfer/innen** anwesend sein.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises zusammen. Den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat. **Die Vollversammlung und die Jugendhauptausschusssitzung (§11) können auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in digitaler Form durchgeführt werden, wenn die aktuelle Lage es notwendig macht.**
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstands der Sportjugend, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekanntzugeben.

3. Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch Anschreiben der Vereine spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Journal der Sportjugend Frankfurt am Main erfolgen. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Delegierten der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl eines Tagungspräsidiums;
- b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- e) Entgegennahme des Berichts der **Kassenprüfer/innen**;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Änderung der Jugendordnung;
- h) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
- i) Wahl des Vorstandes;
- j) Wahl der **Kassenprüfer/innen**;
- k) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen;
- l) Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen.

§ 10

Anträge zur Vollversammlung

1. Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Mitglieder der Sportjugend gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung den Delegierten zuzusenden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
2. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Frankfurt bindend.

§ 11

Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus
 - a) je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Vereinsjugendausschüsse oder der Vereinsjugend
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend.

2. Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung im ersten JHA des Jahres, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet,
 - c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres im letzten JHA des Jahres;
 - d) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
 - e) Beratung von aktuellen Fragen;
 - f) Vorbereitung der Vollversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen.
3. Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Einladung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin durch Anschreiben der Vereine. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Journal der Sportjugend Frankfurt erfolgen. Über Termin und Ort des Jugendhauptausschusses beschließt der Vorstand. Bei Abstimmungen hat jedes bevollmächtigte Mitglied (Abs. 1) eine Stimme. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend besteht aus
 - a) der/dem **Vorsitzenden**,
 - b) der/dem **Stellvertretende/n Vorsitzenden**,
 - c) der/dem **Schatzmeister/in**,
 - d) bis zu neun Mitgliedern.

Zwei der Vorstandsmitglieder sollten bei der Wahl nicht älter als 27 Jahre und ein Vorstandsmitglied sollte bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre alt sein.

2. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Sportjugend im Vorstand des Sportkreises. Darüber hinaus vertreten die beiden Vorsitzenden die Sportjugend generell im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis vertritt die/der **2.Vorsitzende** die/den **1.Vorsitzende/n** bei dessen Verhinderung. Sind beide verhindert, vertritt die/der **Schatzmeister/in**.
3. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich insbesondere aus § 4 der Jugendordnung. Er ist für alle Jugendangelegenheiten des Sportkreises Frankfurt am Main e.V. zuständig.
4. Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder verteilt sind. Die Geschäftsordnung ist der auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschusssitzung bekanntzugeben.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend im Rahmen der Jugendordnung sowie seiner Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Satzung und der Ordnungen des Sportkreises Frankfurt am Main und der Sportjugend Hessen.

7. Der Vorstand ist befugt, eine/n **(neben- oder hauptamtlichen) Geschäftsführer/in (Jugendsekretär/in)** einzustellen. Der Vorstand ist befugt, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den Teamleiterinnen/teamleitern Aufgaben zu übertragen. Hauptamtliche **Referentinnen/Referenten** sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands hinzuzuziehen.

§ 13

Vergütung für die Vorstandstätigkeit

1. Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Ihren Mitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) gezahlt werden.
3. Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtpauschale und deren Höhe treffen die beiden Vorsitzenden (§ 12) zusammen mit der/dem **Vorsitzenden des Sportkreises**.
4. Mitglieder und Mitarbeiter der Sportjugend haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Sportjugend entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw., jedoch keine Vergütung des zeitlichen Aufwands.
5. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen und innerhalb eines Monats nach Entstehen geltend zu machen.

§ 14

Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen ist ein/e **Wahlleiter/in** mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
2. Stehen für die Wahl der/des **Vorsitzenden** mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die/derjenige gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von **keiner Kandidatin/keinem Kandidaten** erreicht, findet zwischen den zwei **Kandidatinnen/Kandidaten**, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sechs Bewerber wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahlzettel, die mehr Bewerber über 27 Jahre enthalten als gemäß § 13 Abs. 1 gewählt werden können, sind ungültig.
4. Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 nach dem für die Wahl des/der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gewählt.
5. Stehen nicht mehr **Kandidatinnen/Kandidaten** zur Wahl als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig (§ 14, 1. bis 3.).

§15

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und dann im Anschluss daran für drei Jahre im Amt fungieren. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Aus ihrer Mitte bestellen die Ratsmitglieder durch Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Zudem gibt sich der Rat, der mindestens viermal im Jahr zusammentritt, eine Geschäftsordnung. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlussfähig ist das Gremium immer, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Grundsätze des § 3 dieser Jugendordnung. Der Entwurf des finanziellen Jahresansatzes sowie des Jahresabschlusses wird dem Verwaltungsrat spätestens 2 Wochen vor dem Antrag zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand übergeben; über den finanziellen Halbjahresbericht wird er informiert. Bei Vereinskosten, die die Rücklagen des beschlossenen Haushaltsansatzes um 20% übersteigen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat hat keine weitergehenden Aufgaben und Rechte.
3. Der Verwaltungsrat berichtet bei den jährlichen Mitgliederversammlungen über seine Arbeit.

§ 16

Niederschriften

1. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter/in und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben werden.
2. Die Niederschriften sollen enthalten: Ort und Zeit der Zusammenkünfte, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse mit den genauen Abstimmungsergebnissen und die wichtigsten Besprechungspunkte.

§ 17

Beirat, Fachausschüsse und Kommissionen

1. Der Vorstand der Sportjugend Frankfurt kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen. Der Beirat soll beratend unterstützen und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Vorstand der Sportjugend beruft beratende Fachausschüsse, die von einer/einem ehrenamtlichen Referentin/Referenten der Sportjugend unterstützt werden. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit ihrer Auflösung.
3. Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss berufen auf Antrag Kommissionen, die von einer/einem ehrenamtlichen Referentin/Referenten der Sportjugend unterstützt werden. Die Tätigkeiten der Kommissionen können zeitlich beschränkt werden.

§ 18

Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Jugendvollversammlung beschließen, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel ~~der anwesenden Stimmberechtigten~~ abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungsnachweise:

03.03.2009	Überarbeitung	Hubert Handrow
12.07.2009	Überarbeitung nach Vorschlägen von Herr Rissom und Dr. Backhaus	Hubert Handrow
19.10.2009	Beschluss	Jugendvollversammlung
24.09.2020	Überarbeitung (Ergänzung Verwaltungsrat)	Peter Benesch
30.12.2020	Überarbeitung (Korrektur Verwaltungsrat gem. Vorschlag Herr RA Dr. Platzer und grundsätzliche Überarbeitung)	Albert Reicherzer
02.04.2021	Überarbeitung/Korrektur von RA Platzer und Beiratsvorsitzenden Albert Reicherzer	
19.04.2021	Verabschiedung auf dem Jugendtag durch Mitgliederbeschluss	